

BGer 5A_933/2019 vom 22. Januar 2020

Bundesgericht, 2020-01-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_933_2019

FR: TF 5A_933/2019 du 22 janvier 2020

IT: TF 5A_933/2019 del 22 gennaio 2020

Erwägungen

E. 1

Mit dem Hinschied der von der Beistandschaft betroffenen Person ist das Beschwerdeverfahren gegenstandslos geworden. Das Verfahren ist durch das Abteilungspräsidium instruktionsrichterlich abzuschreiben (Art. 32 Abs. 2 BGG).

E. 2

Die Kosten sind mit kurzer Begründung nach dem hypothetischen Ausgang des Verfahrens zu verteilen (Art. 66 Abs. 1 und Art. 71 BGG i.V.m. Art. 72 BZP).

E. 3

In der Sache ging es um die Frage, ob zu Recht eine Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung errichtet wurde. Beschwerdeweise wurde (wie bereits im kantonalen Verfahren) primär der Schwächezustand bestritten. Wie das Obergericht festhielt, steht dies aber im Widerspruch dazu, dass die Beschwerdeführerin vormals selbst davon ausging, dass sie nicht in der Lage sei, das beträchtliche Vermögen selbst zu verwalten und sie deshalb im Jahr 2016 zwei Tage nach dem Tod ihres Ehemannes einem Finanzberater eine Generalvollmacht erteilte, welcher sich kurz darauf mit öffentlicher letztwilliger Verfügung als Alleinerbe einsetzte und als "Erbvorbezug" ein Darlehen von Fr. 100'000.-- auszahlen liess und im Umfang von Fr. 500'000.-- Vermögen seiner Mandantin in eine Firma investierte, in welcher er als Verwaltungsratspräsident und Geschäftsführer fungiert. Sodann schloss er mit ihr verschiedene "Vereinbarungen", wonach er die ganze finanzielle Kontrolle übernahm. Wie das Obergericht zutreffend erwog, entzog sich die Beschwerdeführerin damit faktisch selbst die Handlungsfähigkeit in finanziellen Belangen und begab sich in komplette Abhängigkeit ihres Beraters, welcher sich persönlich begünstigte, objektiv in einem Interessenkonflikt stand und grosse Vermögensteile einseitig "investierte", so dass auch eine Vermögensgefährdung bestand. Der Schwächezustand und die Erforderlichkeit der angefochtenen erwachsenenschutzrechtlichen Massnahme sind offenkundig und der dagegen eingereichten Beschwerde hätte kein Erfolg beschieden sein könnte.

E. 4

Bei dieser Ausgangslage sind der Beschwerdeführerin selig bzw. den Erben zufolge Gegenstandslosigkeit des Beschwerdeverfahrens reduzierte Gerichtskosten aufzuerlegen und mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. Der Überschuss fällt in den Nachlass.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.